

Beschwerden anbelangt, so sind dieselben, — auch abgesehen davon, daß sie verspätet, erst in der Replik angebracht wurden, — offenbar unbegründet. Es liegt auf der Hand, daß hier weder von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthums-garantie, noch von einem Entzuge des ordentlichen Richters die Rede sein kann. Der angefochtene Steuerbeschluß verletzt ja in keiner Weise ein wohl erworbenes Privatrecht des Rekurrenten und zu Beurtheilung des streitigen Steueranspruchs des thurgauischen Fiskus war ja unzweifelhaft der thurgauische Regierungsrath die verfassungs- und gesetzmäßig zuständige Behörde. Ebenso ist durchaus nicht einzusehen, inwiefern hier der Grundsatz des Art. 4. des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876, wonach die Deutschen in der Schweiz und die Schweizer in Deutschland weder der militärischen Dienstpflicht noch einer Ersatzleistung dafür unterworfen sind, verletzt sein könnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

61. Urtheil vom 11. Dezember 1885  
in Sachen Jenny.

A. Franz Jenny, von Hitzkirch, Kantons Luzern, welcher bisher in der Stadt Luzern gewohnt hatte, verließ in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 diese Stadt und besuchte zu Absolvierung seiner medizinischen Studien successive die Universitäten Bern, Zürich und München. Auf sein Nachsuchen wurde er im Jahre 1884 vom Staatssteuerregister in Luzern gestrichen, weil er in Luzern kein Domizil mehr habe. Dagegen hielt die Steuerbehörde von Hitzkirch durch Schlußnahme vom 1. Juni 1885 daran fest, daß F. Jenny für das Jahr 1885 gegenüber der Gemeinde Hitzkirch armensteuerpflichtig sei, und diese Schlußnahme wurde durch Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 12. August 1885 bestätigt.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Jenny den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Nach § 4 des Steuer-gesetzes des Kantons Luzern sei an das Armenwesen einer Gemeinde steuerbar: „b. das reine Vermögen aller Einwohner des Kantons“ und sei bestimmt, daß Kantonsbürger die Armensteuer an ihre Heimatgemeinde zu bezahlen haben. Nach § 24 des gleichen Gesetzes sei ein Steuerpflichtiger für das ganze Jahr da steuerpflichtig, wo er am 1. Januar seinen Wohnsitz beziehungsweise sein Bürgerrecht habe. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen habe Rekurrent seine Streichung vom Steuerregister der Gemeinde Hitzkirch verlangt, da er seit 1882 niemals am 1. Januar ein Domizil im Kanton Luzern gehabt habe. Als Grund der Abweisung dieses seines Gesuches sei geltend gemacht worden, daß er die Ferien in Luzern bei seiner Familie zuzubringen pflege und daß dort sein Vermögen verwaltet werde. Beides sei indeß thatsächlich unrichtig und würde übrigens offenbar in keiner Weise ein rechtliches oder faktisches Domizil in Luzern begründen. Es sei also dargethan, daß er für das Jahr 1885 der Steuerhoheit des Kantons Luzern nicht unterworfen sei. Dagegen sei er für dieses Jahr der Steuerhoheit der Kantone Bern und Zürich unterstellt, denn er habe in der Zeit vom Oktober 1884 bis März 1885 in Zürich, während des Sommersemesters von April bis August 1885 in Bern als Student sich aufgehalten. Für die Zeit der großen Herbstferien sei er im Kanton Zürich als Assistent bei einem Arzte engagirt und den Rest des Jahres werde er wieder in Bern zubringen. Demnach involvire seine Besteuerung durch die Gemeinde Hitzkirch eine bundesverfassungswidrige Doppelbesteuerung. Denn zum Vorhandensein einer solchen sei nach der bestehenden bundesrechtlichen Praxis bloß erforderlich, daß der angeblich Doppelbesteuerte einer andern Steuerhoheit unterstehe als derjenigen, welche die Steuerpflicht ausgesprochen habe. Demnach werde darauf angetragen: der vorliegende Rekurs sei begründet erklärt und die Eingangs genannte Erkenntniß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 12. August 1885 resp. die Steuerpflicht des Rekurrenten für den Kanton Luzern aufgehoben.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Luzern im Wesentlichen aus: Eine Doppelbesteuerung liege hier gar nicht vor. Wenn es auch, wie der Rekurrent behauptete, zu Begründung einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht erforderlich wäre, die Bezahlung einer Steuer in einem andern Kanton nachzuweisen, so müsste doch wenigstens die Steuerpflicht gegenüber einem solchen irgendwie nachgewiesen sein. Daß aber in Zürich, Bern oder München auswärtige Universitätsstudenten vermögenssteuerpflichtig seien, dafür habe der Rekurrent irgend welchen Nachweis nicht erbracht. Wenn Rekurrent an seinem Heimorte im Kanton Luzern nicht besteuert werden könnte, so befände er sich offenbar in der glücklichen Lage, gar kein Steuerdomizil zu besitzen und würde also jeder Besteuerung entgehen. Uebrigens handle es sich nicht um die Polizei- und Staatssteuer, für welche der faktische Aufenthaltsort bestimmend sein möge, sondern um die Armensteuer. Für die Armensteuerpflicht aber komme es nach der luzernischen Gesetzgebung grundsätzlich nicht auf den Wohnsitz sondern auf das Bürgerrecht an. Allerdings können außer dem Kanton wohnende Kantonsbürger in der Regel zu Bezahlung dieser Steuer am Heimorte nicht gehalten werden; allein das habe seinen Grund einfach darin, daß kein Kanton verpflichtet sei, für einen andern Steuerexekutionen zu besorgen. Rekurrent aber habe einen Vermögensverwalter im Kanton Luzern, wo auch sein Vermögen sich befinde; er habe kein neues Steuerdomizil im Armenwesen nachgewiesen und daher dauere das alte im Kanton Luzern befindliche fort, bis er ein neues erworben habe. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob Rekurrent nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung im Kanton Luzern resp. in der Gemeinde Högkirch für das Jahr 1885 armensteuerpflichtig sei, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes. Die Beschwerde an das Bundesgericht wird denn auch nicht auf eine Verletzung der Steuergesetze des Kantons Luzern sondern auf eine behauptete bundeswidrige Doppelbesteuerung begründet.

2. Allein eine solche liegt nicht vor. Zum Vorhandensein einer bundeswidrigen Doppelbesteuerung wäre zwar nicht der Nachweis erforderlich, daß Rekurrent für das Jahr 1885 in einem andern Kanton Steuern, insbesondere Armensteuern wirklich bezahlt habe, sondern es würde genügen, wenn nachgewiesen wäre, daß Rekurrent in der betreffenden Zeit überhaupt der Steuerhoheit eines andern Kantons unterworfen gewesen sei. Allein dieser Nachweis mangelt im vorliegenden Falle, denn es ist nicht dargethan, daß die Kantone Zürich oder Bern, in deren Gebiet sich Rekurrent während des Jahres 1885 aufhielt, die Steuerhoheit über bloß vorübergehend für kurze Zeit ihre Universitäten besuchende Studenten kraft ihrer Gesetzgebung beanspruchen; es ist dies auch kaum anzunehmen. Demnach mangelt es aber an einer wesentlichen Voraussetzung der bundeswidrigen Doppelbesteuerung, nämlich an dem Vorhandensein eines Konfliktes zwischen der Steuerhoheit zweier oder mehrerer Kantone.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

62. Urtheil vom 21. November 1885  
in Sachen Stadlin.

A. In Nr. 17 des zweiten Jahrganges des Zeitungsblattes „Urner Volksfreund“ vom 28. Februar 1885 erschien unter dem Titel „Aus dem Neußthal (Corr.)“ folgender Artikel:

„In vorletzter Nummer ihres Blattes wurden wir berichtet, daß ein neues „Gesetz über die Landsgemeinde“ im Entstehen begriffen sei. Das Wort „Landsgemeinde“ weckt in uns jedesmal das Gefühl bitterer Abhängigkeit; es erinnert uns an „Landesunglück, Intriguenspiel und Sklaventhum. Die Nach-